

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

**Zahl**

wie umstehend

**Chiemseehof**

(0662) 8042-

**Datum**

13 -09- 1995

**Betreff**

wie umstehend

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	PA -GE/19/PS
Datum:	2. OKT. 1995
Verteilt	2.10.95 PS

Mag. Peyerl

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid HueberFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1010 Wien

<b>Zahl</b>	<b>Chiemseehof</b>	<b>Datum</b>
0/1-619/186-1995	(0662) 8042-2982	13.9.1995
	Frau Dr. Margon	

**Betreff**  
Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz (SSEG); Stellungnahme  
**Bezug:** Do. Zl. 554.030/1-V/9-1995

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 14:

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 über die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster und zweiter Instanz sind entbehrlich (siehe dazu § 26 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 VStG).

Zu § 15:

§ 15 Abs. 7 bestimmt, daß die wegen Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz eingehobenen Straf gelder dem Bund zufließen. Den Erläuterungen zu § 15 ist zu entnehmen, daß diese Bestimmung aus dem "Erfüllungsgesetz", BGBl. Nr. 382/1972, übernommen und an die neuen Übereinkommen angepaßt worden ist. Das Erfüllungsgesetz 1972 führt jedoch das Amt für Schifffahrt, welches gemäß § 31 Schifffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971, als Schifffahrtsbehörde mit Sitz in Wien eingerichtet ist, als zuständige Behörde für das Verwaltungsstrafverfahren (§ 11 Abs. 1) an. Gemäß § 11 Abs. 2 des "Erfüllungsgesetzes" ist gegen Bescheide des Amtes für

- 2 -

Schiffahrt die Berufung an den Bundesminister für Verkehr zu richten. In diesem Zusammenhang ist § 12 Abs. 5 des "Erfüllungsgesetzes" zu sehen, wonach die wegen Verwaltungsübertretungen eingehobenen Strafgeelder dem Bund zufließen.

Im vorliegenden Entwurf sind - entbehrlicherweise - ausdrücklich die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Unabhängige Verwaltungssenat als zuständige Behörden für das Verwaltungsstrafverfahren bestimmt, die eingehobenen Strafgeelder sollen aber dennoch dem Bund zufließen.

Das Gesetzesvorhaben ist ein weiteres Beispiel für eine Maßnahme des Bundes, die zu Mehrbelastungen der Länder führt, ohne daß eine finanzielle Abgeltung dafür angeboten wird. Nicht einmal die Strafgeelder sollen bei den Ländern verbleiben! Der Entwurf stößt daher solange auf Ablehnung, bis sich der Bund bereit erklärt, die finanziellen Mehrbelastungen den Ländern zu ersetzen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor